

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. März 1943.

196/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R e i s m a n n und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend Zensurmaßnahmen alliierter Behörden.

-.-.-.-

Auf Grund des Kontrollabkommens unterliegt die Aufführung von Filmen der Zensur der alliierten Behörden. Jedes alliierte Element stellt für seine Zone eine sogenannte Zensurkarte aus. Man sollte nun meinen, daß diese Zensur, die wohl ihre Legitimation aus dem Kontrollabkommen bezieht, jedoch den Gesetzen und der Verfassung des österreichischen Staates widerspricht, genügend Einschränkung der staatsbürgerlichen Rechte wäre. Darüber hinaus aber muß jeder österreichische Filmverleiher, der einen Film in der russischen Zone zur Aufführung bringen will, für jedes Kino und für jeden Spieltag eine Bewilligung der Sow-Export-Gesellschaft einholen.

Nunmehr stellt sich diese Filmgesellschaft auf den Standpunkt, daß sie Bewilligungen für Kinos und Spieltage nur in dem Ausmaß erteilt, als Kino und Spieltage in den anderen Zonen für russische Filme gemietet werden.

Da weder alliierte noch österreichische Behörden über gesetzliche Grundlagen verfügen, die Aufführung von russischen Filmen in den anderen Zonen zu erzwingen, kommt diese Maßnahme praktisch einem Aufführungsverbot für alle anderen Filme in den österreichischen Kinos der russischen Zone gleich.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die geeigneten Schritte zu unternehmen, daß auch die untergeordneten Organe der Besatzungsmächte veranlaßt werden, wenn schon nicht die österreichische Verfassung, so doch wenigstens das von allen Alliierten unterzeichnete Kontrollabkommen zu beachten?

-.-.-.-